

DI / Motion SVP-Fraktion vom 20. April 2009

Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Sozialinspektorate

Antrag der Regierung vom 18. August 2009

Nichteintreten.

Begründung:

Die Regierung geht mit der Motionärin einig, dass Missbräuche zu vermeiden sind, weil dies unter anderem das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Sozialhilfe beeinträchtigen kann. Sie ist aber nach wie vor der Auffassung, dass die notwendigen Massnahmen auf der bestehenden Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden beruhen sollen sowie zweckmässig und verhältnismässig sein müssen. Dies hat die Regierung bereits verschiedentlich, auch in den Anträgen zu den Vorstössen 42.08.15 und 43.07.07, erläutert.

Die persönliche Sozialhilfe fällt im Kanton St.Gallen in die Zuständigkeit der Gemeinden. Es ist deren Aufgabe zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Gewährung wirtschaftlicher Unterstützung erfüllt sind und eine zweckmässige Verwendung derselben sichergestellt ist. Dass diese Aufgabe umsichtig und verantwortungsbewusst wahrgenommen wird, dokumentiert die gemeinsame Erarbeitung von Massnahmen, Bestimmungen und Kontrollinstrumenten durch die Organisationen der Gemeinden, die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten VSGP und die st.gallische Konferenz für Sozialhilfe KOS. Diese umfassen gezielte Gespräche mit der Klientin oder dem Klienten, periodische Prüfungen sämtlicher Unterlagen, Abfragen in Datenbanken, ärztliche Abklärungen, Überprüfung von Arbeitsbemühungen oder von Meldungen Dritter wie auch angemeldete oder unangemeldete Hausbesuche. Die Gesamtheit dieser Massnahmen gewährleistet eine enge Fallbegleitung und ermöglicht dadurch frühzeitiges Erkennen von Unregelmässigkeiten sowie eine konsequente Vorgehensweise gegen Missbrauch. Das Sozialhilfegesetz sieht für die Sanktionierung von Missbrauch zudem verschiedene Instrumente vor, die von der Leistungskürzung bis zur Erstattung einer Strafanzeige und zur Verfügung der Rückerstattung bezogener Leistungen reichen. Es steht den Gemeindebehörden bereits heute frei, Kontrollinstrumente, wie beispielsweise Sozialinspektorinnen und -inspektoren, im Sinn eines ständigen Kontrollorgans einzusetzen. Auch aus Sicht der VSGP und der KOS bedarf es deshalb keiner weiteren kantonalen Rechtsgrundlage. Die diesbezüglich bereits bestehenden Möglichkeiten haben sich ihrer Meinung nach bewährt und sind wirksam.